



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 2

München, 28. Februar 2013

26. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerische Staatskanzlei		
06.02.2013	2251-S Änderung der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises	51
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
21.01.2013	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009, ZTV E-StB 09	51
13.02.2013	9210-I Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	52
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
29.01.2013	7531-UG Organisation der Bayerischen Landeskraftwerke (LaKW)	55
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
14.01.2013	7900-L Vierte Änderung der Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung	55
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen		
25.01.2013	2160-A Änderung der Richtlinie über die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Erziehungshilfe	56
06.02.2013	2162-A Förderrichtlinien zur Umsetzung der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ im Freistaat Bayern	56
07.02.2013	2231-A Richtlinie zur Förderung von Mütterzentren	58
06.02.2013	8110.2-A Aufhebung der Bekanntmachung über die Ausstellung von Ausweisen für schwerbehinderte Menschen	59

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

31.01.2013	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Gerald Gaßmann	60
04.02.2013	Erteilung eines Exequaturs an Herrn José Carlos Dos Reis Arsenio	60

Bayerisches Staatsministerium des Innern

07.02.2013	Änderung des Leitfadens für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern	60
------------	--	----

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Literaturhinweise	61
-------------------------	----

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2251-S

Änderung der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 6. Februar 2013 Az.: A II 6 – 45062-8-7-3

I.

Der Nr. 5 der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises vom 3. Januar 2011 (AllMBl S. 2, StAnz Nr. 5) wird folgende Nr. 5.6 angefügt:

„5.6 ¹Es wird ein von der LfA Förderbank Bayern gestifteter Nachwuchsförderpreis vergeben. ²Mit ihm sollen herausragende Leistungen von Nachwuchskräften ausgezeichnet werden, die einen Bezug zu Bayern aufweisen. ³Als Nachwuchskraft gilt, wer zum Zeitpunkt der Preisverleihung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009, ZTV E-StB 09

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 21. Januar 2013 Az.: IID9-43414-001/07

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich
Landkreise
Städte
Gemeinden

Vorbemerkung zur Änderung

Mit Ablauf der Übergangsfrist ist ab dem 1. Juli 2012 die bis dahin noch gültige DIN EN 459-1:2002-02 „Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien“ endgültig durch die neue DIN EN 459-1:2010-12 „Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien“ abgelöst.

In der DIN EN 459-1:2002-02 waren keine Anforderungen an die Reaktionsfähigkeit und Korngrößenverteilungen von Kalken für Bodenbehandlungen enthalten. In der Neuausgabe der DIN EN 459-1:2010-12 sind jetzt Anforderungen an Reaktivität und Korngrößenverteilung von Weißkalken und Dolomitskalken enthalten. Die Arbeitsgruppe Erd- und

Grundbau der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat daher eine Zuordnung zu den in der ZTV E-StB 09 enthaltenen Anforderungen an die Reaktionsfähigkeit und die Mahlfeinheit vorgenommen, die vom BMVBS mit ARS 19/2012 vom 24. Oktober 2012 bekannt gegeben wurden.

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“, Ausgabe 1994, Fassung 1997 (ZTVE-StB 94), wurden von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09), vor.

Gemäß Abschnitt 14.2 ZTV E-StB 09 können Eigenüberwachungsprüfungen und Kontrollprüfungen nur miteinander verglichen werden, wenn bei beiden die gleiche Methode angewendet wird. In die Vorbemerkungen zum Leistungsbereich LB904 der LB StB-By 07 wurde daher aufgenommen, dass als Prüfmethode für die Verdichtungskennwerte im Erdbau die Methode M3 festgelegt wird, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

2. Anwendung

Die ZTV E-StB 09 samt bekanntmachenden ARS Nrn. 9/2009 und 19/2012 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen, einschließlich der folgenden Festlegungen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die ZTV E-StB 09 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Zu Abschnitt 12.3.2 der ZTV E-StB 09

Die in der Tabelle 4 der ZTV E-StB 09 festgelegten Anforderungen an die Mindestreaktionsfähigkeit der Kalktypen werden von folgenden Baukalkarten der DIN EN 459-1:2010-12 erfüllt:

Kalktypen nach ZTV E-StB 09		Kategorie nach DIN EN 459-1	
Kalktyp	Reaktionsfähigkeit	Baukalkart	Kategorie
CL 90-Q	t60°C ≤ 25 min	CL 90-Q	R4, R5
CL 80-Q	t50°C ≤ 25 min	CL 80-Q	R3, R4
DL 85-Q	t40°C ≤ 25 min	DL 85-30-Q	R2
DL 80-Q	t35°C ≤ 25 min	DL 80-5-Q	R1

Die in der Tabelle 5 festgelegten Anforderungen an die Mahlfeinheit der Kalke muss nach ZTV E-StB 09 der Klasse 1 (fein) oder der Klasse 2 (körnig) entsprechen. Den Klassen der ZTV E-StB 09 entsprechen folgende Kategorien der Korngrößenverteilung der DIN EN 459-1:2010-12:

Klasse nach ZTV E-StB 09	Kategorie nach DIN EN 459-1
1	P1
2	P4

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 26. Oktober 2009 (AllMBl S. 489) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeiten

Die ZTV E-StB 09 können unter der FGSV-Nr. 599 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

9210-I

Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 13. Februar 2013 Az.: IC2-2116.1-0

Bei allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sind den politischen Parteien und Wählergruppen sowie den Antragstellerinnen und Antragstellern und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren angemessene Werbemöglichkeiten einzuräumen. Für die Parteien ergibt sich dies aus Art. 21 GG in Verbindung mit §§ 1 ff. des Parteiengesetzes, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG. Bei Volksbegehren und Volksentscheiden stellt sich der Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf angemessene Wahlwerbung als Ausfluss ihres verfassungsrechtlich garantierten Initiativ- und Mitwirkungsrechts im Rahmen der Volksgesetzgebung gemäß Art. 71 ff. BV sowie Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 BV dar. Bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden resultiert ein Anspruch aus dem verfassungsrechtlich in Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 BV garantierten Recht, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zu initiieren, und hinsichtlich Bürgerentscheiden einfachrechtlich aus Art. 18a Abs. 15 Satz 2 GO und Art. 12a Abs. 14 Satz 2 LKrO, wonach bei diesen zur Information der Bürgerinnen und Bürger von der Gemeinde den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Gemeinderats- oder Kreistagswahlen eröffnet werden. Die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen aber auch bei allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nicht missachtet werden.

1. Werbung mit Lautsprechern

Gemäß § 6 Abs. 2 StVO werden hiermit

- a) bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die politischen

Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,

- b) bei Volksbegehren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
- d) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin

von der Vorschrift des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO (Verbot des Betriebs von Lautsprechern) befreit. Sie müssen jedoch die Auflagen erfüllen, welche die Regierungen als höhere Straßenverkehrsbehörden durch Allgemeinverfügung festlegen.

Begehren die politischen Parteien und Wählergruppen, Antragstellerinnen und Antragsteller eines Volksbegehrens, die vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren über die vorstehend gewährte Befreiung hinaus Ausnahmen vom Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO, so entscheiden die Gemeinden im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 ZustGVerk als örtliche Straßenverkehrsbehörden, ansonsten die Landratsämter, die kreisfreien Gemeinden und die Großen Kreisstädte als untere Straßenverkehrsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 9, § 47 Abs. 2 Nr. 8 StVO. Ausnahmegenehmigungen werden höchstens für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt.

Am Tag der Wahl oder der Abstimmung ist eine Werbung mit Lautsprecherfahrzeugen nicht zugelassen. Die Straßenverkehrsbehörden erteilen auch nach § 46 Abs. 1 Nr. 9, § 47 Abs. 2 Nr. 8 StVO für diesen Tag keine Einzelausnahmegenehmigung. Diese Einschränkung gilt nicht für den letzten Tag der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren.

Zur Verringerung der Lärmbelästigung sollen Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich gehalten werden.

2. Werbung mit Plakaten

- 2.1 An den Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO, §§ 8, 9 FStrG, Art. 18, 23, 24 BayStrWG).

- 2.2 Im Übrigen gilt:

Soweit Flächen benutzt werden, auf denen Werbung gestattet ist (z. B. genehmigte Plakatafeln) und soweit kein gemeindliches Verbot nach Art. 28 LStVG entgegensteht, ist kein besonderes Verfahren erforderlich. Die bauordnungsrechtlichen Vor-

schriften über Werbeanlagen (Art. 8 Satz 3, Art. 57 Abs. 1 Nr. 13, Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO) finden keine Anwendung, da es sich nicht um Anlagen der Wirtschaftswerbung (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO) handelt.

In den Fällen, in denen

- Plakate an Straßenbestandteilen (Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG) angebracht werden sollen (z. B. Anbringen an Brückenwiderlagern oder -pfeilern, an Stützmauern, an Alleebäumen o. Ä.) oder
- Plakatständer, z. B. auf dem Gehweg, aufgestellt werden sollen,

ist Folgendes zu beachten und wie folgt zu verfahren:

- 2.2.1 Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. Ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

Die Beseitigung solcher Werbemittel ist mit erheblichem Kostenaufwand verbunden und oft nur mit chemischen Mitteln möglich. Vom Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. Ä. ist aus denselben Erwägungen abzusehen. Eine Entfernung kann dauernde Schäden an den Oberflächen der Bauteile verursachen. Die Straßenbaulastträger als Eigentümer der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen können von dem dafür Verantwortlichen die Entfernung der unzulässigen Werbemittel verlangen oder sie auf dessen Kosten selbst entfernen.

Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Zeichen oder Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.

- 2.2.2 Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig.

Im Übrigen werden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen, die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller eines Volksbegehrens, die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren von dem Verbot des § 32 Abs. 1 StVO befreit, soweit die Gemeinden Satzungen nach Nr. 2.2.3 erlassen haben und in diesem Rahmen Plakatwerbung betrieben werden soll.

- 2.2.3 Die Werbung mit Plakatständern oder unter Benutzung von Straßenbestandteilen kann Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts sein. Die Gemeinden sollen von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch Satzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 4 FStrG, Art. 22a BayStrWG solche Sondernutzungen erlaubnisfrei zu stellen.

- 2.2.4 Bei Erlass solcher Satzungen wie auch bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach Straßenrecht oder Ausnahmegenehmigungen nach Straßenverkehrsrecht ist zu beachten:

- Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden. Deshalb sind Plakatständer außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern.
- Der enge zeitliche Zusammenhang mit einer Wahl, einem Volksbegehren, einem Volksentscheid, einem Bürgerbegehren oder einem Bürgerentscheid muss durch Befristung gewahrt und die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach dem Ereignis gewährleistet werden.
- Die Freistellung kann auf bestimmte Straßenzüge, Stadtteile o. Ä. beschränkt werden; umgekehrt können z. B. zum Schutz historischer Stadtkerne bestimmte Straßenzüge oder Gemeindegebiete ausgenommen werden.
- Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen, Antragstellerinnen und Antragstellern sowie vertretungsberechtigten Personen soll eine angemessene Selbstdarstellung ermöglicht werden.
- Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

- 2.2.5 Ist für die beabsichtigte Werbung eine Befreiung vom Verbot des § 32 Abs. 1 StVO über Nr. 2.2.2 hinaus nötig, so erteilen die Gemeinden im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 ZustGVerk als örtliche Straßenverkehrsbehörden, ansonsten die Landratsämter, die kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte als untere Straßenverkehrsbehörden für die in Nr. 1 Buchst. a bis d bezeichneten Zeiträume die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8, § 47 Abs. 2 Nr. 8 StVO nach pflichtgemäßem Ermessen. Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es dann gemäß § 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG nicht. Sondernutzungserlaubnisse erteilt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz FStrG, Art. 18 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz BayStrWG die Straßenbaubehörde, soweit nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 FStrG, Art. 18 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 BayStrWG die Gemeinde zuständig ist.

- 2.3 Gemäß Art. 28 LStVG können die Gemeinden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen beschränken.

Es ist daher grundsätzlich zulässig, dass die Gemeinde das Anbringen von Werbung auf von der Gemeinde zur Verfügung gestellte besondere Anschlagflächen beschränkt, soweit das Netz dieser gemeindlichen Plakattafeln hinreichend dicht ist, um den Parteien und Wählergruppen, den

Antragstellerinnen und Antragstellern von Volksbegehren, den vertretungsberechtigten Personen von Bürgerbegehren sowie den Antragstellerinnen und Antragstellern und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren ausreichende Werbemöglichkeiten zu gewährleisten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang mit Urteil vom 13. Dezember 1974 (DÖV 1975, 200) entschieden, dass bei der Zuteilung der Plätze der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit Anwendung findet. Die Heranziehung des Grundsatzes darf jedoch nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auch für die kleinste Partei eine wirksame Wahlwerbung nicht ausschließen, weshalb grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von 5 v. H. der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung stehen muss und die größte Partei nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Stellplätzen erhalten kann, als für die kleinste Partei bereitstehen. Gleiches muss auch gemäß dem Grundsatz der Chancengleichheit für Wählergruppen gelten.

Die politischen Parteien und Wählergruppen, die Antragstellerinnen und Antragsteller eines Volksbegehrens, die vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren müssen mindestens während der in Nr. 1 Buchst. a bis d bezeichneten Zeiträume von den Beschränkungen der Verordnung nach Art. 28 LStVG befreit werden. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der Verordnung der Gemeinde.

Anderen Gruppierungen, Vereinigungen und Personen steht hingegen keine vergleichbare verfassungsrechtliche Stellung zu. Die Gemeinden entscheiden insoweit in eigener Verantwortung und Zuständigkeit, ob sie auch anderen Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen Werbemöglichkeiten zur Verfügung stellen. Lassen Gemeinden auch insoweit eine Plakatwerbung zu, haben sie darauf zu achten, dass dadurch die verfassungsrechtlich gebotenen Werbemöglichkeiten für die politischen Parteien und Wählergruppen, für die Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksbegehren, für die vertretungsberechtigten Personen von Bürgerbegehren sowie für die Antragstellerinnen und Antragsteller und die vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren nicht verkürzt oder beeinträchtigt werden.

3. Flugblätter und Flugschriften

Das Verteilen von Flugblättern und Flugschriften auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der politischen Werbung hält sich im Rahmen des (kommunikativen) Gemeingebrauchs (§ 7 Abs. 1 FStrG, Art. 14 Abs. 1 BayStrWG). Werden die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts (insbesondere §§ 1, 25 und 33 StVO) eingehalten, bedarf es daher keiner Sondernutzungserlaubnis.

Nicht mehr im Rahmen des Gemeingebrauchs liegt die Verteilung

- a) auf Fahrbahnen,
- b) auf Gehwegen und nicht befahrbaren Plätzen, wenn hier der zielgerichtete Fußgängerverkehr, etwa an Kreuzungen oder in den Spitzenzeiten

des Berufsverkehrs, in unzumutbarem Maß behindert würde,

- c) außerhalb geschlossener Ortschaften (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO).

Der Verursacher über das übliche Maß hinausgehender Verunreinigungen muss diese beseitigen bzw. dem Straßenbaulastträger die Kosten der Reinigung ersetzen (§ 7 Abs. 3 FStrG, Art. 16 BayStrWG). Als Verursacher können auch die Verteiler von Flugblättern oder Flugschriften (bzw. ihre Auftraggeber) angesehen werden, wenn sie nach den besonderen Umständen damit rechnen mussten, dass die Empfänger die Flugblätter alsbald wegwerfen. Auf der Grundlage von § 7 Abs. 3 FStrG und Art. 16 BayStrWG kann der Straßenbaulastträger die Beseitigung weggeworfener Flugblätter oder den Ersatz der dem Straßenbaulastträger für die Beseitigung entstandenen Kosten anordnen.

4. Informationsstände

Das Aufstellen von Informationsständen im Verkehrsraum (regelmäßig auf Gehwegen) bedarf von Fall zu Fall der Sondernutzungserlaubnis bzw. der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO. Beides kann nur aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit der Ordnung des Verkehrs versagt werden. Informationsstände sind bauordnungsrechtlich verkehrsfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. e BayBO).

5. Gemeinde- und Kreisstraßen

Den Gemeinden und den Landkreisen, die ihre Kreisstraßen selbst verwalten, wird empfohlen, nach Nrn. 1 bis 4 zu verfahren.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Nr. 28.2 der Bekanntmachung zum Vollzug des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) vom 8. August 1986 (MABl S. 361), geändert durch Bekanntmachung vom 2. Juli 1992 (AllMBl S. 555), erhält folgende Fassung:

„In Verordnungen nach Art. 28 muss von Verfassung wegen der Werbung für politische Parteien, Wählergruppen, Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide genügend Raum gegeben werden. Auf die Bekanntmachung vom 13. Februar 2013 (AllMBl S. 52) wird hingewiesen.“

- 6.2 Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 28. Februar 2013 tritt die Bekanntmachung vom 30. Juni 1980 (MABl S. 367) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

7531-UG**Organisation der Bayerischen Landeskraftwerke (LaKW)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

vom 29. Januar 2013 Az.: 56b-U4462.0-2010/9-7

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bayerischen Landeskraftwerke sind ein kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb des Freistaates Bayern nach Art. 26 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) mit Sitz in Nürnberg.
- 1.2 Zu den Bayerischen Landeskraftwerken gehört der 100-%-Anteil des Freistaates Bayern an der Bayerischen Landeskraftwerke GmbH.
- 1.3 Die Bayerischen Landeskraftwerke übernehmen die mit dem Anteil des Freistaates Bayern verbundenen administrativen Aufgaben, wie das Aufstellen von Wirtschaftsplänen, Jahresabschlüssen und Geschäftsberichten.
- 1.4 Die staatlichen Wasserspeicher dienen vorrangig wasserwirtschaftlichen Aufgaben und Zielen. Soweit ökologische und ökonomische Belange es erlauben, werden die Speicher auch zur Stromerzeugung genutzt. Die Stromerzeugung hat sich den wasserwirtschaftlichen Zielen, insbesondere dem Hochwasserschutz und der Niedrigwasseraufhöhung, unterzuordnen.
- 1.5 Die Bayerischen Landeskraftwerke unterstehen der Aufsicht des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit.

2. Geschäftsführung und Wirtschaftsplan

Die Bayerischen Landeskraftwerke verwalten die 100-%-Beteiligung des Freistaates Bayern an der Bayerischen Landeskraftwerke GmbH. Grundlage für die Wirtschaftsführung ist der vom Staatsbetrieb aufzustellende und im Rahmen des Haushaltsplanes zu genehmigende Wirtschaftsplan (Art. 26 Abs. 1 BayHO mit VV Nrn. 1.4, 1.5 und 1.6 zu Art. 26 BayHO).

3. Buchführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

Die Bayerischen Landeskraftwerke haben als kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung nach den Bestimmungen des Art. 74 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften abzuwickeln. Der Jahresabschluss wird nach Prüfung gemäß VV Nr. 5 zu Art. 74 BayHO durch die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgestellt.

4. Verwaltungskostenpauschale

Der Staatsbetrieb zahlt zur Abgeltung der nach Art. 61 Abs. 3 Satz 1 BayHO zu erstattenden Verwaltungskosten und Aufwendungen eine Verwaltungskostenpauschale. Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale wird jährlich durch die Aufsichtsbehörde festgelegt.

5. Besondere Regelungen

- 5.1 Der Aufsichtsbehörde bleiben insbesondere vorbehalten:

- die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Bayerischen Landeskraftwerke und deren Stellvertretung und
- der Erlass einer Geschäftsordnung für die Bayerischen Landeskraftwerke im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

5.2 Einzelheiten der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

5.3 Die Regierung von Mittelfranken nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in Personalangelegenheiten für das Personal der Bayerischen Landeskraftwerke wahr.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

6.2 Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 6. März 2001 (StAnz Nr. 11) außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7900-L**Vierte Änderung der Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 14. Januar 2013 Az.: F6-0547.1-1/32

Die Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung (Dienstkleidungsvorschrift – DkIV) vom 1. September 2006 (AllMBl S. 333), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Januar 2012 (AllMBl S. 87), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 75 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), und Art. 102 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschrift:“

2. In Nr. 6.5 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „länger als drei volle Kalendermonate“ durch die Worte „länger als drei volle Monate“ ersetzt.

3. Nr. 8.1 erhält folgende Fassung: „Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.“

Windisch
Ministerialdirigent

2160-A

**Änderung der Richtlinie
über die Förderung des
ehrenamtlichen Engagements
in der Erziehungshilfe**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 25. Januar 2013 Az.: VI5/6523-1/23

In Nr. 3 der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Erziehungshilfe vom 19. Dezember 2008 (AllMBl 2009 S. 87) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2012 die Zahl „2012“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

Friedrich Seitz
Ministerialdirektor

2162-A

**Förderrichtlinien zur Umsetzung der
„Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen
und Familienhebammen“
im Freistaat Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 6. Februar 2013 Az.: VI5/6524.04-1/56

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien, der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ vom 1. Juli 2012 und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) Zuwendungen zur Förderung von Frühen Hilfen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.**Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs****1. Zweck der Zuwendung**

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit. Dabei sind die ersten Lebensmonate und -jahre von besonderer Bedeutung. In dieser Zeit werden die Voraussetzungen für die weitere gesunde Entwicklung, insbesondere die Bindungs- und Bildungsfähigkeit junger Menschen wesentlich beeinflusst. In Bayern bestehen hierzu bereits flächendeckende Strukturen durch das Regelförderprogramm „KoKi – Netzwerk frühe Kindheit“. Die Zuwendung soll diese Strukturen weiterentwickeln und durch den Ausbau Früher Hilfen sowie die Förderung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen positive

Entwicklungschancen für Kinder unterstützen und Risiken für Kindeswohlgefährdungen minimieren.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich (Nr. 2.1) sowie Strukturen des Ehrenamtes und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche (Nr. 2.2) im Kontext Früher Hilfen.

Für alle Maßnahmen gilt, dass diese grundsätzlich nicht bereits am 1. Januar 2012 bestanden haben dürfen.

2.1 Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich

Förderfähig ist der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen. Sie sollen dem vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) erarbeiteten Kompetenzprofil entsprechen oder in diesem Sinn qualifiziert und in ein „KoKi – Netzwerk frühe Kindheit“ eingegliedert werden.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalausgaben für:

1. den Einsatz von Familienhebammen und Familiengesundheitshebammen sowie den Einsatz von Hebammen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Familiengesundheitspflegerinnen und Familiengesundheitspflegern, die dem Kompetenzprofil entsprechen,
2. Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision für die genannten Fachkräfte,
3. Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme der genannten Fachkräfte an der Netzwerkarbeit, Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie der Dokumentation des Einsatzes in den Familien.

2.2 Strukturen des Ehrenamtes und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche

Förderfähig sind Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen, die

- in ein „KoKi – Netzwerk frühe Kindheit“ eingebunden sind,
- hauptamtliche Fachbegleitung erhalten,
- Familien alltagspraktisch begleiten und entlasten und zur Erweiterung sozialer familiärer Netzwerke beitragen.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalausgaben für:

1. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung für den Einsatz von Ehrenamtlichen; für Bayern entwickelte Qualitätsstandards sind zwingend zu beachten,
2. Koordination und Fachbegleitung der Ehrenamtlichen durch hauptamtliche Fachkräfte,
3. Schulungen, Qualifizierungen und Supervision von Koordinatorinnen und Koordinatoren und Ehrenamtlichen,

4. Fahrtkosten, die beim Einsatz der Ehrenamtlichen entstehen,
5. Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der Ehrenamtlichen an der Netzwerkarbeit.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen zu den unter Nr. 2 beschriebenen Maßnahmen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

4.1 Darlegung des bisherigen Ausbaus und des Entwicklungsinteresses

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in seinem ersten Antrag den bisherigen Ausbau im Bereich der Frühen Hilfen darzulegen und sein Entwicklungsinteresse darzustellen.

4.2 Besserstellungsverbot/Angemessenheit der Vergütung

Der Zuwendungsempfänger darf seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die er eine Personalausgabenförderung nach diesen Förderrichtlinien erhält, nicht besser vergüten als vergleichbare Angestellte des Bundes.

Zuwendungen zur Vergütung von freiberuflich tätigen Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich werden nur in angemessener Höhe gewährt. Der Zuwendungsempfänger hat in seinem Förderantrag eine unter Berücksichtigung regionaler Bedingungen angemessene Obergrenze anzugeben. Übersteigt das Honorar diese Obergrenze, bleibt die Zuwendung auf die angegebene Obergrenze beschränkt.

4.3 Evaluation

Die Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass die Daten nach Art. 9 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung auf kommunaler Ebene im Rahmen der Evaluation der Bundesinitiative durch die Koordinierungsstelle des Bundes erhoben werden können.

Die konkreten Erhebungsgegenstände und die Verfahren der Datenerhebung hierzu werden von der Steuerungsgruppe nach Art. 7 der Verwaltungsvereinbarung festgelegt und sind zu beachten.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr.

5.2 Umfang der Förderung

Der Umfang der Förderung bemisst sich nach der Anzahl der Lebendgeborenen im jeweiligen Landkreis/in der jeweiligen kreisfreien Stadt im Jahr 2011. Die Geburten werden dabei entsprechend der Statistik des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung dem Wohnort der Mutter zugerechnet.

In einem zweistufigen Antragsverfahren kann jeder Zuwendungsempfänger zunächst eine Förderung in

Höhe des Anteils an den im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln beantragen, die dem Anteil der Anzahl der Lebendgeborenen in seinem Landkreis/seiner kreisfreien Stadt an der Anzahl der Lebendgeborenen im Freistaat entspricht.

Werden aufgrund der Anträge zum ersten Termin nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel gebunden, können die übrigen Mittel in einem zweiten Termin beantragt werden. Im zweiten Termin ist das Verhältnis der Anzahl der Lebendgeborenen im jeweiligen Landkreis/in der jeweiligen kreisfreien Stadt zur Anzahl der Lebendgeborenen aller Antragsteller zum zweiten Termin maßgeblich.

Die Gesamtförderung erfolgt maximal bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

II. Verfahren

7. Sachliche Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser Förderrichtlinien ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt sachlich zuständig.

8. Antrag; Form und Frist

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bis zum 1. Februar des jeweiligen Haushaltsjahres zu stellen. Soweit aufgrund der Anträge zum 1. Februar nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel gebunden werden, kann bis zum 1. Juni des jeweiligen Haushaltsjahres ein erneuter schriftlicher Antrag auf die übrigen Mittel gestellt werden (vgl. Nr. 5.2). Abweichend hiervon ist der Antrag auf Förderung im Jahr 2012 bis zum 1. November des Jahres für Zeiträume ab 1. Juli des Jahres zu stellen.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss bis spätestens 31. März des Folgejahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt eingereicht werden. Die Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen ist zugelassen. Von den eingereichten Sachberichten ist jeweils eine Fertigung an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen weiterzuleiten.

III. Schlussbestimmungen

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

2231-A**Richtlinie
zur Förderung von Mütterzentren****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 7. Februar 2013 Az.: VI 2/6533.01-1/12**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen zur Förderung von Mütterzentren. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Gegenstand und Zweck der Zuwendung

1.1 Mütterzentren sind Einrichtungen der Familienselbsthilfe. Sie sollen an die familiären Lebenszusammenhänge anknüpfen und insbesondere

- feste Anlaufstellen und offene Zugangsmöglichkeiten zum gegenseitigen Kenntnis- und Erfahrungsaustausch in Erziehungs- und Lebensfragen,
 - gegenseitige Hilfen im Laienprinzip sowie
 - ergänzende soziale Dienstleistungen (z. B. Angebote der Kinderbetreuung, Angebote der Eltern- und Familienbildung, Freizeit- und Gruppenangebote)
- bieten.

Mütterzentren sollen den Aufbau nachbarschaftlicher Strukturen fördern und durch ihre Anpassung an die Bedürfnisse von Eltern und Kindern, insbesondere auch an deren Zeitrhythmus, die gleichberechtigte Teilnahme der Familien am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

1.2 Die Förderung von Mütterzentren soll das Ehrenamt als solches vor Ort stärken und neben den Leistungen und institutionellen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe einen Beitrag zur Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für Familien und einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt leisten sowie zum Aufbau von Nachbarschafts- und Selbsthilfe anregen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige und gemeinnützige Personenvereinigungen, die Träger eines Mütterzentrums sind. Erwachsenen- und Familienbildungsstätten können nicht bezuschusst werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Mütterzentren werden auf Antrag gefördert, sofern sie

- selbstständig, eigenverantwortlich und selbst organisiert von Müttern und/oder Vätern betrieben werden,
- für alle interessierten Mütter und Väter offen sind,
- vor der erstmaligen staatlichen Förderung mindestens ein Jahr tätig waren,

- mindestens an drei Tagen, mindestens 15 Stunden in der Woche geöffnet sind und davon mindestens zehn Stunden einen offenen Treff betreuen, der ohne Voranmeldung und ohne finanzielle Verpflichtungen besucht werden kann,
- geeignete öffentlich zugängliche Aufenthaltsmöglichkeiten für Erwachsene und Kinder bieten und
- mit anderen Mütterzentren und anderen Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung und/oder der Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Die feste Anstellung von Mitarbeitern schließt eine Förderung nicht aus, wenn das Prinzip der Selbstorganisation erhalten bleibt.

3.2 Das Mütterzentrum muss vom zuständigen Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung als notwendig und geeignet bestätigt werden. Eine finanzielle Beteiligung der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften ist zwingend erforderlich.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind die für den Betrieb eines Mütterzentrums erforderlichen Ausgaben, insbesondere die dem Angebot des Mütterzentrums entsprechenden, in Selbsthilfe erbrachten Mitarbeiterstunden zur

- Betreuung von offenen Treffs und
- Kinderbetreuung, soweit nicht bereits im Rahmen der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz erfasst (Art. 20, 21 BayKiBiG in Verbindung mit § 17 AVBayKiBiG).

Hinsichtlich der Mitarbeiterstunden sind pro mithelfende Person bis zu 600 Stunden im Jahr förderfähig. Darüber hinausgehende Stunden sind nicht zuwendungsfähig.

Die maximale staatliche Förderung für die Aufwandsentschädigung beträgt 5 Euro pro Stunde. Dieser Betrag kann aus Eigenmitteln des Trägers aufgestockt werden.

4.2 Die Zuwendung orientiert sich an den ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden. Der Festbetrag beträgt:

Ehrenamtlich erbrachte Mitarbeiterstunden im Jahr:	Zuwendungsbetrag in Euro bis zu:
ab 830 bis 1080	3.350
von 1081 bis 1330	4.220
von 1331 bis 1580	5.100
von 1581 bis 1830	5.970
von 1831 bis 2080	6.850
von 2081 bis 2330	7.720
von 2331 bis 2580	8.600
von 2581 bis 2830	9.470
von 2831 bis 3080	10.350
von 3081 bis 3330	11.220
von 3331 bis 3580	12.100
ab 3581	12.800

4.3 Diese Zuwendungsbeträge verringern sich entsprechend,

- wenn sich die geförderte Maßnahme nicht auf den gesamten Bewilligungszeitraum erstreckt und/oder
- wenn der Träger im Bewilligungszeitraum einen Überschuss aus dem Projekt Mütterzentren erzielt um die Höhe des Überschusses, höchstens bis zur Zuwendungshöhe.

Zuwendungen Dritter, insbesondere der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften mit anderem Förderzweck, bleiben unberücksichtigt.

4.4 Der Eigenanteil darf zehn v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.

4.5 Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

5. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

6. Verfahren

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist zuständig für das Bewilligungs-, Verwendungsnachweis- und Rückforderungsverfahren.

Der Antrag ist schriftlich bis 31. Oktober des Jahres, das dem Förderjahr vorausgeht, beim zuständigen Jugendamt einzureichen. Dieses leitet den Antrag bis 31. Dezember des Vorjahres zusammen mit einer Stellungnahme nach Nr. 3.2 an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiter.

Der Zuwendungsempfänger hat in Form einer Verwendungsbestätigung (Nr. 6.2 ANBest-P) zu versichern, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie verwendet worden sind. Sie ist in einfacher Ausfertigung bis 1. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Zusätzlich ist eine Liste der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit den jeweils geleisteten Stunden vorzulegen.

Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO werden Zinsen aufgrund von Rückforderungsansprüchen nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 Euro beträgt.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

8110.2-A

Aufhebung der Bekanntmachung über die Ausstellung von Ausweisen für schwerbehinderte Menschen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 6. Februar 2013 Az.: IV3/6422.10-1/3

1. Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Ausstellung von Ausweisen für schwerbehinderte Menschen (SchwbAw) vom 22. Februar 2002 (AllMBl S. 188), geändert durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 2009 (AllMBl S. 514), aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Gerald Gaßmann

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 31. Januar 2013 Az.: Prot 020180-11-13

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Stuttgart ernannten Herrn Gerald Gaßmann am 21. Januar 2013 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Rotebühlplatz 20a, 70173 Stuttgart,
Tel. 0711 2200107, Telefax 0711 295244

E-Mail: Colombia@ConsuladoHonorarioStuttgart.de

Sprechzeiten: mittwochs und donnerstags 10 bis 13 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn José Carlos Dos Reis Arsénio

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. Februar 2013 Az.: Prot 020185-8-8-9

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Portugal in Stuttgart ernannten Herrn José Carlos Dos Reis Arsénio am 21. Dezember 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn António Manuel Pires Gomes Samuel, am 31. Oktober 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Änderung des Leitfadens für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 7. Februar 2013 Az.: ID3-2281.10-111

Nr. 9 des Leitfadens für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern vom 27. April 2011 (AllMBl S. 191) erhält folgende Fassung:

„9. Sonderwarneinrichtungen, Sonderrechte

Aufgrund einer Regelung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 8. Oktober 2003 (Az.: 7320 a 52 - VII/6a - 4 598) ist es unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, dass Einsatzfahrzeuge von Ersthelfergruppen auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung mit Sonderwarneinrichtungen (Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn) ausgerüstet werden (§ 70 Abs. 1 Nr. 2, § 52 Abs. 3 Nr. 2, § 55 Abs. 3 StVZO). So muss sich dabei insbesondere das Fahrzeug in der alleinigen Verfügungsgewalt des Trägers der Ersthelfergruppe befinden. Außerdem dürfen Fahrzeuge, die nicht in der Trägerschaft einer Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Durchführenden des Rettungsdienstes stehen, nur dauerhaft mit Sonderwarneinrichtung ausgestattet werden, wenn diese Fahrzeuge ausschließlich zu Fahrten eingesetzt werden, die dem Dienst der örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe zuzuordnen sind. Ansonsten ist das blaue Blinklicht bzw. eine technische Einheit aus blauem Blinklicht und Einsatzhorn schnell abnehmbar auszuführen und abzunehmen, wenn das Fahrzeug außerhalb des Dienstes der organisierten Ersten Hilfe benutzt wird. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen sind die Regierungen. In Zweifelsfällen können die Regierungen das Führen eines Fahrtenbuchs verlangen. Die Sonderwarneinrichtungen dürfen nur im Rahmen des § 38 StVO verwendet werden, d. h. wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Sonderrechten richtet sich nach der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. September 2012 (AllMBl S. 676).“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Haas/Heil, **Erbrecht, Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer**, 3., aktualisierte und vollständig überarbeitete Auflage 2012, XVIII, 273 Seiten, Preis 29,95 €, Reihe: Grundkurs des Steuerrechts; 8, ISBN 978-3-7910-2832-3.

Die Autoren erläutern die systematischen Grundzüge des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes und der damit zusammenhängenden zivilrechtlichen Vorschriften des Schenkungs-, Gesellschafts- und Erbrechts sowie ausgewählte einkommensteuerliche Konsequenzen. Die Ausführungen berücksichtigen die aktuelle Rechtslage. Bereits eingearbeitet sind die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011. Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand vom 1. Januar 2012.

Hirzel Verlag, Stuttgart

Heier, **Nocebo: Wer's glaubt wird krank**, wie man trotz Gentests, Beipackzetteln und Röntgenbildern gesund bleibt, 3., überarbeitete und ergänzte Auflage 2012, 152 Seiten, Preis 17,90 €, ISBN 978-3-7776-22995-8.

Der Nocebo-Effekt ist der unbekannt, unwillkommene, aber logische Zwilling des Placebos: Die Erwartung allein kann heilen, aber auch krank machen. Zu viel Diagnostik und zu wenig Erklärungen kann krank machen. Der Autor zeigt auf, wie Überzeugung die Gesundheit beeinflussen kann.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Hamilton, **Handbuch für die Feuerwehr**, 21., neu bearbeitete Auflage, 369.–388. Tausend, 2012, 640 Seiten, Preis 19,80 €, edition moll, ISBN 978-3-415-04560-6.

Das Standardwerk für die Feuerwehr liefert umfassende Informationen zum gesamten Feuerwehrwesen. Die Neuauflage berücksichtigt den fortschreitenden Aufgabenwandel, der sich bei den Feuerwehren z. B. durch die vermehrten Einsätze im Bereich der technischen Hilfeleistung und beim Umweltschutz ergeben hat.

Sattler, **Ratgeber für Beihilfeberechtigte**, Hinweise und Hilfen zum Erkennen und Vermeiden von Kosten, 2012, 163 Seiten, Preis 18 €, edition moll, ISBN 978-3-415-04803-4.

Der Leitfaden gibt erste Informationen zum Umgang mit dem Beihilferecht. Von A wie Abrechnung in der Zahnarztpraxis bis Z wie Zuzahlungen, werden Grundinhalte sowie spezielle und häufig auftretende Problemfelder erläutert. Beispiele und praktische Tipps helfen, das Beihilferecht transparent darzustellen.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, Grundwerk einschließlich 56. bis 59. Lieferung, Stand Oktober 2012, Preis 198 €.

Wiley-VCH Verlag, Weinheim

Kiefer, **Strahlen und Gesundheit**, Nutzen und Risiken, XXIV, 290 Seiten, 2012, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-527-41099-6.

Das Buch beschreibt in allgemein verständlicher Form die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten der Strahlenanwendung als auch die Gefahren für die menschliche Gesundheit. Es bezieht die Erkenntnisse von medizinischer Technik, Strahlenbiologie und -medizin sowie Strahlenepidemiologie ein. Grundlagen werden ausführlich erläutert und Verweise auf die aktuelle Literatur angegeben.

Klöpffer, **Verhalten und Abbau von Umweltchemikalien**, Physikalisch-chemische Grundlagen, 2., vollständig überarbeitete Auflage, XXIV, 588 Seiten, 2012, Preis 99 €, ISBN 978-3-527-32673-0.

Das Werk zeigt, wie die gängigen Rechenmodelle und Simulationen zu Verteilung und Abbau von Chemikalien in Luft, Wasser und Boden sinnvoll eingesetzt und deren Ergebnisse fachgerecht interpretiert werden können. Das Buch ist in vier Teile gegliedert. Der erste Teil führt in die Thematik ein, Teil zwei befasst sich mit der Verbreitung und Verteilung von Chemikalien in Luft, Wasser und Boden. Der dritte Teil betrachtet den abiotischen und biotischen Abbau der Chemikalien. Im vierten Teil werden die verschiedenen Verteilungs- und Abbauewege zu einfachen bis komplexen Rechenmodellen zusammengefügt.

Groß, **Von Geckos, Garn und Goldwasser**, Die Nanowelt lässt grüßen, X, 302 Seiten, 2012, Preis 24,90 €, Erlebnis Wissenschaft, ISBN 978-3-527-33272-4.

Der Autor entwirft in seinem Buch eine Art Landkarte der Nanowelt und führt so in diesen faszinierenden Mikrokosmos ein. Neben bereits verfügbaren Anwendungen wie dem unverschmutzbaren Waschbecken präsentiert das Buch auch Einblicke in die Labors der Nano-Forschung und tätigt einen Blick in die Zukunft dessen, was mithilfe der Nanotechnologie in Medizin, Industrie und unserem Alltag möglich werden könnte. Dabei tritt deutlich zutage, dass die Bedeutung der Nanotechnologie zunehmen wird.

Nölte, **Fehlerfrei durch die ICP Emissionsspektromie**, VI, 205 Seiten, 2012, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-527-31897-1.

Der Autor geht den Fehlern der ICP Emissionsspektromie systematisch nach. Der Weg zu dem Problemfeld führt nach vielfältigen Einstiegshilfen und Erläuterungen über eine prägnante Beschreibung zu den Ursachen. Die Fehlerbeschreibung wird durch leicht nachvollziehbare Lösungsvorschläge abgerundet.

Rieth, **Pharmazeutische Mikrobiologie**, Qualitätssicherung, Monitoring, Betriebshygiene, XX, 372 Seiten, 2012, Preis 119 €, ISBN 978-3-527-33087-4.

In dem Werk sind umfassend alle unterschiedlichen Aktivitäten, Entwicklungen und Technologien des dynamischen Gebiets zusammengestellt. Es ist ein Praxisleitfaden zu Grundlagen, Methoden und Regeln der mikrobiellen Sicherheit in der pharmazeutischen Produktion. Das Buch zeigt den Weg zu sicheren und kontaminationsfreien Arzneimitteln. Nationale wie internationale Vorschriften sind berücksichtigt.

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Höpken/Neumann, **Datenschutz in der Arztpraxis**, Ein Leitfaden für den Umgang mit Patientendaten, 2., überarbeitete Auflage 2008, 96 Seiten, Preis 29,80 €, Gesundheitsrecht in der Praxis, ISBN 978-3-8114-3461-5.

Der Leitfaden legt grundlegende Sachverhalte in allgemein verständlicher Sprache dar. Gesetzliche Grundlagen werden dargestellt. Konkrete Tipps für den Praxisalltag reichen von der Praxiseinrichtung bis zum Umgang mit dem Praxis-PC und insbesondere den Aktivitäten der Arztpraxis im Internet. Bei diesem Titel handelt es sich um eine Lizenzausgabe des gleichnamigen Datakontext-Titels.

Jungk/Schübel, **Verträge für Klinische Studien nach AMG und MPG**, 2012, IX, 179 Seiten, Preis 36,95 €, Medizinrecht, ISBN 978-3-8114-3475-2.

Nach einer Einführung in die rechtlichen Grundlagen von klinischen Prüfungen und Studienverträgen geht das Buch auf die Besonderheiten von angloamerikanischen Verträgen ein, da über 90% aller im Bereich der klinischen Prüfung abgeschlossenen Verträge auf Englisch verfasst werden. Das Werk enthält Musterverträge für die Durchführung von klinischen Prüfungen mit Kommentierungen, Prüfarztvertragsmuster in Englisch und einen Studienvertrag für Medizinprodukte mit Anmerkungen. Im letzten Teil werden Rechtsprobleme und Möglichkeiten der Vertragsgestaltung aufgezeigt, wenn im Wege des Outsourcing selbstständige Fachkräfte für projektspezifische Dienstleistungen bei klinischen Prüfungen engagiert werden.

Schallen, **Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, Vertragszahnärzte, Medizinische Versorgungszentren, Psychotherapeuten**, Kommentar, 8., neu bearbeitete Auflage 2012, XVII, 803 Seiten, Preis 69,95 €, Medizinrecht, ISBN 978-3-8114-4451-5.

Mit der Neuauflage des Kommentars wurde den zulassungsrechtlichen Änderungen des SGB V und der Zulassungsverordnungen für Ärzte und Zahnärzte durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz – GKV-VStG) Rechnung getragen. Berücksichtigte Schwerpunkte des Gesetzes sind u. a. die Weiterentwicklung der Bedarfsplanung zur Sicherstellung einer flächendeckenden bedarfsgerechten Versorgung durch Flexibilisierung der Planungsbereiche; diese müssen nicht mehr zwingend Stadt- und Landkreisen entsprechen, Förderung der Niederlassung von Landärzten, Wegfall der Residenzpflicht, Privilegierung von Landärzten bei späterer Tätigkeit in überversorgten Gebieten, etc. Die in den Vorjahren ergangene zulassungsrelevante Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wurde eingearbeitet.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Ziekow, **Aktuelle Probleme des Luftverkehrs-, Planfeststellungs- und Umweltrechts 2011**, Vorträge auf den Dreizehnten Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag vom 2. bis 4. März 2011 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2012, 243 Seiten, Preis 69,90 €, Schriftenreihe der Hochschule Speyer; 214, ISBN 978-3-428-13909-5.

Der Band dokumentiert die Vorträge, die auf den 13. Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag 2011 von Wissenschaftlern und Praktikern aus Anwaltschaft, Ministerien, Interessenverbänden sowie Justiz gehalten wurden. In diesem Jahr lagen die Schwerpunkte der Planungsrechtstage in den Bereichen Legitimation und Kommunikation von Verwaltungsverfahren und -entscheidungen, Probleme des Planfeststellungsverfahrens, Fachplanung, Umweltrechtsbehelfsgesetz sowie Eisenbahnaufsicht. Der Luftverkehrsrechtstag erörterte schwerpunktmäßig die Themen Zulassungsverfahren, Naturschutz sowie Lärmschutz.

Deja, **Die Besoldung und Versorgung der Beamten nach den Maßstäben des Alimentationsprinzips als Landeskompetenz**, 2012, 247 Seiten, Preis 68 €, Beiträge zum Beamtenrecht; 11, ISBN 978-3-428-13573-8.

Infolge der Rückübertragung der Kompetenzen für die Besoldung und Versorgung von Beamten durch die Föderalismusreform 2006 können diese Leistungen ohne Einschränkungen durch die Bundestreue an die landesinternen Lebensverhältnisse angepasst werden. Grenzen für Absenkungen lassen sich aus dem Alimentationsprinzip ableiten. Starke Unterschiede der Lebenskosten innerhalb eines Landes gebieten eine Anpassung der Besoldungshöhe. Obwohl existierende Regelungen durchaus Sparpotenziale aufweisen, ist der Kernbereich der Alimentation unantastbar. Der Landesgesetzgeber muss bei der Besoldungshöhe insbesondere den Wert einzelner Tätigkeit beachten, wobei auch ein externer Vergleich anzustellen ist.

Ruffert, **Dynamik und Nachhaltigkeit des Öffentlichen Rechts**, Festschrift für Professor Dr. Meinhard Schröder zum 70. Geburtstag, 2012, 721 Seiten, Preis 148 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1215, ISBN 978-3-428-13822-7.

Namhafte Autoren ehren in dieser Festschrift den Jubilar, welche die Breite der Forschungsfelder des Gefeierten abbildet und diese in vier Themenfelder strukturiert: Das Völkerrecht der internationalen Gemeinschaft, europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Parlament und Regierung sowie Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Das Umweltrecht gehört zu den besonderen Forschungsschwerpunkten von Professor Schröder, der u. a. eine der weltweit ersten Publikationen zum Prinzip der Nachhaltigkeit aus rechtswissenschaftlicher Sicht hervorbrachte.

Müller/Christensen, **Juristische Methodik**, 3., neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, **Band 2, Europarecht**, 2012, 757 Seiten, Preis 79,90 €, ISBN 978-3-428-13941-5.

Durch den Übergang zum Lissabon-Vertrag war für die praktische Seite des Werks die methodengeleitete Dogmatik entsprechend umzuarbeiten und die umfangreiche neueste Rechtsprechung und Literatur zu integrieren, wie z. B. zur Rolle genetischer Konkretisierung (Art. 53 Abs. 7 EUGR, neue Vertragsmaterialien), zum effet-utile-Argument, zu den Spannungen zwischen dem EuGH und den einzelnen Obersten Gerichtshöfen, zwischen Unionsrecht und nationalem Verfassungsrecht wie auch zum Völkerrecht etc. Das Buch ist nach Vertragslage und Rechtsprechungsanalyse auf neuestem Stand.

Lexxion Verlag, Berlin

Schink/Versteyl, **KrWG**, Kommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2012, XXII, 1.157 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-86965-188-0.

Mit dem am 1. Juni 2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde das deutsche Abfallrecht an die neuen EU-rechtlichen Vorschriften aus der Abfallrahmenrichtlinie angepasst. Die damit verbundenen Änderungen sowie die ordnungspolitischen Ideen einer modernen Kreislaufwirtschaft werden für die tägliche Praxis der Abfallwirtschaft in Unternehmen, Kommunen und Ministerien aufgezeigt. Die Kommentierung wird unter Berücksichtigung nationaler und EU-Rechtsentwicklungsstränge in eine ressourcenorientierte, zukunftsfähige Kreislaufwirtschaft eingebettet, ohne die Interessen der Wirtschaftsbeteiligten außer Acht zu lassen.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

Schlacke, **GK-BNatSchG**, Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2012, XLII, 938 Seiten, Preis 108 €, Gemeinschaftskommentare zum Umweltrecht, ISBN 978-3-452-27504-2.

Die Föderalismusreform I ermöglichte es dem Bund, eine Vollregelung im Bereich des Naturschutzrechts zu treffen. Den Ländern ist im Gefolge der Föderalismusreform eine Abweichungskompetenz eröffnet. Ferner haben die Länder das BNatSchG zu ergänzen, so dass weiterhin landesnatschutzrechtliche Vorschriften erforderlich sind. Das Buch enthält eine vollständige Kommentierung des bundesweit einheitlich neu geordneten Bundesnaturschutzrechts. Dabei berücksichtigt sind auch die Novellierungen durch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) und das Gesetz zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Das Werk ist auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten und verarbeitet – soweit möglich – die bisherige Rechtsprechung zu den Naturschutzgesetzen von Bund und Ländern.

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Bachner, **Neu im Aufsichtsrat**, Tipps und Hinweise für Arbeitnehmervertreter und Betriebsräte, 2012, 152 Seiten, Preis 16,90 €, ISBN 978-3-7663-6160-8.

Der Ratgeber schafft Klarheit über die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats und zeigt Einsteigern die Vorbereitung auf die erste Sitzung, worauf besonders Augenmerk zu richten ist und die Haftung im Streitfall.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Bauer/Heckmann/Ruge/Schallbruch, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz**, mit rechtlichen Aspekten des E-Government, Kommentar, 2012, 1.296 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-8293-0973-8.

Mit der flächenhaften Verbreitung des neuen Personalausweises sowie dessen im Verwaltungsverfahren nutzbarer Identitätsnachweisfunktion oder der Einführung der verfahrenssicheren Übermittlung von E-Mail durch das De-Mail-Gesetz findet eine deutliche Beschleunigung der elektronischen Durchdringung des Verwaltungsverfahrens statt. Der Kommentar greift dies zum VwVfG in bisher nicht dagewesener Weise auf. Der Bezug zum E-Government wird für sämtliche Vorschriften des VwVfG vorgestellt. Um einen umfassenden Überblick zu ermöglichen, werden zudem die weiteren wichtigen gesetzlichen Regelungen mit Relevanz für E-Government wie das Verwaltungszustellungsgesetz, die Verwaltungsgerichtsord-

nung, das Personalausweisgesetz, das Signaturgesetz und das De-Mail-Gesetz auszugsweise kommentiert. Das Werk ist ein in sich geschlossenes Kompendium zum E-Government im Verwaltungsverfahren.

Medhochzwei-Verlag, Heidelberg

Clausing/Koch/Preusker/Wandschneider, **Handbuch für die Reha-Praxis**, 2012, XI, 295 Seiten, Preis 74,95 €, Gesundheitswesen in der Praxis, ISBN 978-3-86216-086-0.

Für das Management von Reha-Einrichtungen gelten eigene Bedingungen, die sich von den Anforderungen in den anderen Sektoren des Gesundheitssystems deutlich unterscheiden. Das Handbuch bietet eine sichere Grundlage für die tägliche Arbeit der verschiedenen Berufsgruppen in Rehabilitationseinrichtungen, für Neueinsteiger ebenso wie für im Reha-Bereich erfahrene Arbeiter. Das Werk befasst sich mit den Grundlagen der modernen Rehabilitation, der Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung, der stationären und ambulanten Rehabilitation, der Qualitätssicherung und dem Qualitätsmanagement in der medizinischen Rehabilitation, der Managementstrategie, dem Patientenmanagement, den Konzepten, den Mitarbeitern, dem Marketing und der Betriebsführung.

Psychotherapeutenverlag, Medhochzwei-Verlag, Heidelberg

Tophoven/Wessels, **Neue Versorgungskonzepte zur Behandlung psychischer Erkrankungen**, 2012, 196 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-86224-002-9.

Die Versorgung psychisch kranker Menschen ist derzeit weder flächendeckend gesichert, noch ausreichend integriert und leitlinienorientiert. Das Buch befasst sich damit, in welche Richtung sich neue Versorgungskonzepte für psychisch kranke Menschen entwickeln könnten, um bestehende Versorgungsprobleme zu lösen, welche gesetzlichen und untergesetzlichen Rahmenbedingungen hierfür notwendig wären und welche Beispiele es aus Deutschland und aus Nachbarländern für neue Versorgungsansätze in diesem Bereich bereits gibt.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII, Mit Durchführungsverordnungen, Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Sozialgerichtsgesetz (SGG), 2012/II, 14. Auflage 2012, 1.504 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-1949-7.

Das Buch mit Stand vom 1. August 2012 berücksichtigt u. a. die bessere Absicherung von Organspendern sowie die Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Greif, **Das aktuelle Handbuch der Pflegestufen**, Alle Ansprüche kennen und ausschöpfen, kein Geld verschenken, Checklisten, Beispiele, Musterschreiben, 2., aktualisierte Auflage 2012, 152 Seiten, Preis 17,90 €, ISBN 978-3-8029-7376-5.

Das Buch erklärt anschaulich die Pflegestufen und beschreibt Schritt für Schritt, wie Versicherte und pflegende Angehörige zu ihrem Geld kommen. Fragen nach dem Antrag einer Pflegestufe, der Unterscheidung, die Höhe der Leistungen der Pflegekassen etc. werden geklärt.

Richter/Gamisch, **Stellenbeschreibung im öffentlichen und kirchlichen Dienst**, nach TVöD, TV-L, TV-H, AVR, BAT-KF, Praxishandbuch mit Musterformulierungen, 5., aktualisierte Auflage 2012, 208 Seiten, Preis 16,50 €, ISBN 978-3-8029-7517-2.

Das Praxishandbuch erläutert, wie Stellenbeschreibungen erfolgreich eingeführt und gepflegt werden. Es behandelt u. a. den Inhalt und Aufbau von Stellenbeschreibungen, das Verfahren, Dauer und Kosten der Einführung und Pflege, die organisatorischen sowie tarif-, individual- und kollektivrechtlichen Hintergründe und Zusammenhänge sowie Formulierungshilfen gemäß Tarifrecht.

Das gesamte Strafrecht, Mit Richtlinien zum Straf- und Bußgeldverfahren, Vorschriften zur internationalen und europäischen Rechtshilfe, 3. Auflage 2011, 840 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-8029-1902-2.

Das Buch befindet sich auf dem Rechtsstand vom 1. April 2011. Es berücksichtigt u. a. die Neuordnung der Sicherungsverwahrung, das neue Therapieunterbringungsgesetz sowie die Erweiterung der Führungsaufsicht.

Deutsches Beamten-Jahrbuch – Bayern, Rechte und Ansprüche, Stand und Status; Textsammlung mit Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, 2012, 1.120 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-8029-1079-1.

Das umfangreiche Buch gibt Antworten auf jegliche Fragen zum Dienstrecht. Die neue Besoldung und Versorgung ist eingearbeitet. Es mit einer einfachen Leitziffersystematik und einem hilfreichen Stichwortverzeichnis ausgestattet, die bei der Suche nach den richtigen Antworten unterstützen.

Das gesamte Behinderten- und Rehabilitationsrecht, SGB IX, Teil 1 und Teil 2, Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz, mit Durchführungsverordnung, 2012/2013, 2012, 592 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-8029-1932-9.

Das Buch mit Stand vom 1. Juli 2012 beinhaltet u. a. die verbesserten BVG-Leistungen.

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Fuhrmann/Wälzholz, **Formularbuch Gesellschaftsrecht**, Muster und Erläuterungen für alle Rechtsformen, Konzerne und Umwandlungen mit Steuer- und Kostenanmerkungen, inkl. CD-ROM, 2012, LIII, 2.425 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-504-30019-7.

Das komplette Rechtsgebiet wird, in 33 Kapitel gegliedert nach den einzelnen Gesellschaftsformen und den verwandten Themen zu Konzern und Umwandlung, for-

mularmäßig erschlossen. Das Buch bietet die passenden Muster samt praktischen Erläuterungen für jeden Sachverhalt und alle Rechtsformen, von der Gründung bis zur Liquidation. Dabei werden sämtliche Muster innerhalb einer Fallgruppe zusammengefasst, wie etwa Vollmacht, Protokoll, Satzung, Handelsregisteranmeldung etc. Mit steuer- und kostenrechtlichen Hinweisen. Zur schnellen Orientierung ist das Werk innerhalb jeder Fallgruppe nach einem übersichtlichen Schema aufgebaut: Alle Muster, auf aktueller, rechtssicherer Basis, befinden sich für die direkte Weiterverarbeitung auch auf CD-ROM.

Scholz, **Kommentar zum GmbH-Gesetz – GmbHG**, Kommentar mit Anhang Konzernrecht, 11., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, ISBN 978-3-504-32557-2 (I.–III. Band). **Band 1: §§ 1–34**, Anh. § 13 Konzernrecht, Anh. § 34 Austritt und Ausschließung eines Gesellschafters, 2012, XXVIII, 1.832 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-504-32554-1.

In dem ersten Band des Praxiskommentars wird das MoMiG umfassend und ausführlich erläutert. Das neue Recht wird seit ca. drei Jahren praktiziert. Das Werk setzt sich mit den bisherigen Erfahrungen und den vielen dazu ergangenen Entscheidungen gründlich, kritisch und detailliert auseinander. Es gibt Antworten auf alle neu aufgeworfenen Fragen. Kommentierungen zu § 13 Durchgriffs- und Existenzvernichtungshaftung, § 29 Gewinnverwendung, §§ 30, 31 Kapitalerhaltung sowie § 34 Einziehung von Geschäftsanteilen wurden grundlegend neu verfasst. Wegweisende neue Gerichtsentscheidungen wie z. B. Sacheinlageverbot bei der UG, wirtschaftliche Neugründung, aufschiebend bedingte Anteilsabtretung, Wirksamkeit der Einziehung sowie Sanieren oder Ausscheiden, Cash Pool II, Qivive, Sanitary, ADCOCOM wurden eingearbeitet.

Jennißen, **WEG – Wohnungseigentumsgesetz**, 3., neu bearbeitete Auflage 2012, XIV, 1.618 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-504-45074-8.

Die Neuauflage des Standardwerks wurde durch zahlreiche rechtliche Neuerungen nötig. Zu vielen Detailfragen haben die Landgerichte die Revision zugelassen, von der die Praxis auch ausgiebig Gebrauch gemacht hat. Dies hat in den letzten Jahren zu einer ganzen Reihe von bedeutsamen BGH-Entscheidungen für die Rechtsfortbildung geführt. Der Kommentar befindet sich in Rechtsprechung und Literatur auf dem neuesten Stand. Die Erläuterung zu den „Notarvorschriften“ in den §§ 1 bis 9 wurde vertieft und die §§ 13 und 15 vollständig neu kommentiert. Das Werk ist praxisbezogen, wissenschaftlich fundiert, bietet tiefgehende Analysen und Argumentationshilfen.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.